

B. Kundendienst

Die Generalauftragnehmer koordinieren für die von ihnen errichteten Industrieanlagen den Kundendienst, sichern einen engen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Betreibern der von ihnen errichteten Industrieanlage und entwickeln ein durchgängiges Informationssystem, in das ihre Kooperationspartner einzubeziehen sind.

IV.**Rechte und Pflichten
der Generalauftragnehmer****1. Die Generalauftragnehmer haben zu gewährleisten, daß**

- bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen der wissenschaftlich-technische Höchststand erreicht wird
- die Vorbereitungs- und Realisierungsfristen für die Industrieanlagen und ihre Leistungsparameter den internationalen Bestwerten entsprechen
- die sich aus der Anwendung des ökonomischen Systems für den Anlagenbau auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung ergebenden Aufgaben komplex im gesamten Kooperationsystem durchgesetzt werden.

I. Die Generalauftragnehmer sind verpflichtet,

- bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen rationellste Kooperationsbeziehungen herzustellen und die Leitung der Kooperation durch die Anwendung der Kybernetik und Operationsforschung, insbesondere der Netzwerktechnik, systematisch zu verbessern
- eine ständige Rationalisierung der Projektierung, Fertigung, Bau- und Montagetechnologie durchzusetzen
- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur komplexen Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Entwicklung, Projektierung, Realisierung, des Probetriebes und der Inbetriebnahme der Industrieanlagen zu organisieren
- die ständige Auswertung der bei der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen gesammelten Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, zu gewährleisten
- die notwendigen Unterkünfte, den Arbeiterberufsverkehr und die Betreuung der auf der Baustelle Beschäftigten auf der Grundlage von Verträgen mit den Kooperationspartnern zu gewährleisten.

I. Die Generalauftragnehmer sind berechtigt,

- Ihre Kooperationspartner in ein Informationssystem über den Ablauf der Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen einzubeziehen und Kontrollen durchzuführen
- eine für alle Kooperationspartner verbindliche Baustellenordnung zu erlassen und auf ihrer Grundlage Weisungen zur Gewährleistung der Disziplin, des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle zu erteilen
- in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Komplexwettbewerbe zur termin- und qualitätsgerechten Errichtung der Industrieanlagen durchzuführen

- die Aufwendungen für die Sicherung der notwendigen Unterkünfte, den Arbeiterberufsverkehr und die Betreuung der auf der Baustelle Beschäftigten den Kooperationspartnern zu berechnen.

V.**Aufgaben der Auftraggeber**

1. Die Auftraggeber schließen in der Regel mit den Generalauftragnehmern langfristige Wirtschaftsverträge von der vorhabenbezogenen Forschung und Entwicklung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen bis zur Inbetriebnahme der Industrieanlage ab.
2. Die Auftraggeber können auf eigenes Risiko die Generalauftragnehmer berechtigen, vor Abschluß der Vorbereitung, die Auslösung von Bestellungen zur Lieferung von Ausrüstungen und Anlagen mit langfristigen Entwicklungs- und Fertigungszeiten zu veranlassen.
3. Zur Durchführung der Investitionen durch die Generalauftragnehmer hat der Auftraggeber die termingerechte Bereitstellung des für die Bau- und Montagedurchführung erforderlichen Geländes zu gewährleisten. Die Beteiligung der Generalauftragnehmer am Baustellenaufschluß ist vertraglich zu vereinbaren.
4. Die Auftraggeber haben die zur Aufnahme des Probetriebes und zur Inbetriebnahme der Industrieanlage notwendigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel rechtzeitig entsprechend den vertraglichen Bedingungen bereitzustellen.
5. Die Auftraggeber haben die errichteten Industrieanlagen bzw. Teilanlagen nach erfolgreich beendetem Probetrieb bzw. dem Nachweis der vertraglich vereinbarten Qualität abzunehmen.
6. Die Auftraggeber schließen mit den Generalauftragnehmern einen Vertrag über die Durchführung der Folgeinvestitionen ab bzw. sichern in Übereinstimmung mit dem Generalauftragnehmer die vertragliche Regelung der Folgeinvestitionen mit den fachlich zuständigen Auftraggebern.

VI.**Aufgaben der Haupt- bzw. anderen
Nachauftragnehmer**

Für technologische Teilanlagen und den bautechnischen Teil der Industrieanlagen sind durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe Hauptauftragnehmer einzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Sie sind für das technisch-ökonomische Niveau ihrer Teilanlage bzw. des bautechnischen Teils verantwortlich und haben die Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Realisierung zu gewährleisten. Die Hauptauftragnehmer schließen mit den Generalauftragnehmern über die Entwicklung und Errichtung von technologischen Teilanlagen bzw. des bautechnischen Teils der Industrieanlage langfristige Wirtschaftsverträge ab.

Generalauftragnehmer können[^], in den Fällen, in denen ihre Anlage als Teil der Gesamtanlage errichtet wird, die Funktion eines Hauptauftragnehmers übernehmen.

Kooperationspartner des Generalauftragnehmers, die nicht die Funktion eines Hauptauftragnehmers ausüben, sind für das technisch-ökonomische Niveau der von ihnen gelieferten Anlagenteile, Maschinen, Ausrüstungen und Aggregate verantwortlich.